



BESCHLUSSVORLAGE

Datum d. Beschlusses: 27.10.2011

**für die STADTVERORDNETEN-
VERSAMMLUNG NIEMEGK**

Beschluss - Nr.: 083/SVV

Zuständiges Amt: Hauptamt

Vorlagenverfasser: Hemmerling, Thomas

Betreff:

Beschlussfassung über die Rehabilitierung von Frau Hedwig Rösemann

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Niemegk rehabilitiert die am 06.06.1665 in Niemegk unschuldig verbrannte Frau Hedwig Rösemann. Die Stadt möchte damit ein Zeichen gegen Gewalt an Frauen, gegen die Ausgrenzung von Minderheiten sowie gegen Folter setzen. Die Beschlussfassung erfolgt unter Ausschluss weiterer rechtlicher oder finanzieller Verpflichtungen, da die Durchführung des Prozesses und der Urteilsspruch nicht in der Verantwortung der Stadt Niemegk lagen.

Sach- und Rechtslage:

Der Gesprächskreis „Gott und die Welt“ in der Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming in Bad Belzig beantragte am 04. Oktober 2011 beim Amt Niemegk die Rehabilitation der Frau Hedwig Rösemann. (Anlage 1 - Antrag).

Frau Rösemann war eine Einwohnerin von Niemegk, die offenbar durch andere Einwohner von Niemegk denunziert und der Hexerei beschuldigt wurde (Anlage 2 – Artikel der MAZ; Anlage 4 – Zusammenfassung des Prozesses nach Manfred Wilde: Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen. Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2003).

Der Prozess wurde durch das damalige Amt Belzig, hier durch den Amtsschösser Fügmann, geleitet. Die Urteile wurden durch die Juristische Fakultät Wittenberg gesprochen (Anlage 4), vollstreckt wurde das Urteil in Niemegk (Anlage 2).

Die Stadt Niemegk selbst hatte keine eigene Gerichtsbarkeit und war am Prozess gegen Frau Rösemann laut vorliegender Unterlagen nicht beteiligt.

Die Kommunalaufsicht empfiehlt, dem Anliegen der Kirchengemeinde zu folgen, um damit auch ein symbolisches Zeichen gegen Gewalt und Ausgrenzung zu setzen (Anlage 3 – Schreiben der Kommunalaufsicht).

Der Antrag war auch an die SVV gerichtet. Die SVV kann den Beschluss gemäß ihrer Zuständigkeit für gemeindliche Angelegenheiten nach § 28 Abs. 1 BbgKVerf fassen.

Niemegk, 27.10.2011

Hemmerling
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung : **13**

Anzahl der Sitze in der Stadtverordnetenversammlung: **11**

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Es waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung durch ein Mitwirkungsverbot gemäß § 22 BbgKVerf ausgeschlossen.

Folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben aufgrund eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

Stadt Niemegk,

Zorn
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Bearbeitungsfolge	Datum	Unterschrift
Aufstellung Fachamt:		
Mitzeichnung Kämmerei:		
Beratung Amtsdirektor:		
Versand an Stadtverordnete:		
Anzeige oder Genehmigung bei Kommunalaufsicht ja / nein		

Änderung des Beschlusstextes gemäß Niederschrift: Ja / Nein
--